

Fachspezifischer Teil

Physik

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Haupt- und Realschulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 306. Sitzung vom 19.02.2020 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* vom 02.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2017, S. 645) beschlossen, der in der 155. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 27.05.2020 befürwortet und in der 333. Sitzung des Präsidiums am 17.06.2021 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 08/2021, S. 788).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Physik.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Physik im Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empf. Semester*	Voraussetzungen
PHY-GPU-M-15 PHY-GPU-O-15 PHY-GPU-E-15 PHY-GPU-T-15	Grundlagen des Physikunterrichts* ¹ <i>zwei Veranstaltungen der Spezialisierungen:</i> <ul style="list-style-type: none">M(echanik) <i>oder</i>O(ptik) <i>oder</i>E(lektrizitätslehre) <i>oder</i>T(hermodynamik/Atomphysik)	5+5	6+6	1 Sem.	1.Sem. + 3. Sem.	---
	Summe		12			
PHY-PB	Projektband	6	15	2 Sem.	1.-3. Sem.	---
PHY-PDK	Physikdidaktisches Kolloquium	2	3	1 Sem.	4. Sem.	s. § 2 Abs. 2
	Gesamtsumme		27-30			

* Die Empfehlung bezieht sich auf ein im Wintersemester beginnendes Studium.

¹ Die (Teil-)Module „Grundlagen des Physikunterrichts“ können über das gesamte Lehramtsstudium (Bachelor und Master) *nicht* doppelt angerechnet werden.

- (2) Wird die Masterarbeit im Fach Physik geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Physik zu absolvieren.

§ 3 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmung

- (1) Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2021 in Kraft.

- (2) ¹Für Studierende, die bereits im Sommersemester 2020 im fachspezifischen Teil „Physik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ eingeschrieben waren, gilt weiterhin der fachspezifische Teil „Physik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ in der Fassung vom 01.10.2014 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2015, S. 1167). ²Auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss können sie in den neuen fachspezifischen Teil „Physik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ wechseln.

- (3) ¹Der bisherige fachspezifische Teil „Physik“ zur Studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ in der Fassung vom 01.10.2014 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2015, S. 1167) tritt zum 31.03.2024 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 Satz 1 unterfallen ab dem 01.04.2024 automatisch dem zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen fachspezifischen Teil „Physik“ zur Studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“.